

Verband der Handelsauskunfteien e.V. Postfach 101553 41415 Neuss

Herrn
Dr. Rainer Stentzel
Bundesministerium des Innern
Referat V II 4 – Datenschutzrecht
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

Verband der Handelsauskunfteien e. V. Geschäftsführung

Hellersbergstr. 12 41460 Neuss

Telefon 02131.109-4101 Telefax 02131.109-217 Abteilung RA Unser Zeichen Rie/

t.riemann@handelsauskunfteien.de www.handelsauskunfteien.de

24. April 2012 Rie/stp

#### Stellungnahme zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Stentzel,

am 25. Januar 2012 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine europäische Datenschutz-Grundverordnung veröffentlicht. Der Verband der Handelsauskunfteien (VdH) hat den Entwurf mit großer Sorge zur Kenntnis genommen, da die Verordnung in der vorliegenden Fassung die Auskunfteienbranche in ihrer Existenz gefährden würde. Im Einzelnen nimmt der VdH zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung:

Der VdH vertritt die Interessen der großen deutschen Wirtschaftsauskunfteien. Zu den Mitgliedern zählen die Unternehmen accumio, Bürgel, Creditreform, Dun & Bradstreet, IHD, Infoscore und SCHUFA. Zu den Aufgaben des VdH gehört es, auch europäische Gesetzgebungsverfahren zu begleiten, die die Tätigkeitsfelder unserer Mitglieder berühren. Die in der Organisation zusammengeschlossenen Unternehmen betreiben die größten Wirtschaftsdatenbanken mit Informationen über Unternehmen sowie Verbraucher in Deutschland und erteilen ihren Kunden weltweit Bonitäts- und Bilanzauskünfte in zweistelliger Millionenzahl. Unsere Mitglieder sind daher in erheblichem Umfang auf funktionierende Datenschutzsysteme in der Europäischen Union angewiesen.

Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Geschäftspartnern funktionieren nur auf der Basis gegenseitigen Vertrauens. Vertrauen setzt Informationen über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Geschäftspartners voraus. Handelsdes und Kreditauskunfteien bieten Bonitätsinformationen an. Sie erst ermöglichen es mit ihrer Tätigkeit daher, dass Vertrauen im Rahmen europäischen Wirtschaftsverkehrs entstehen der Entwicklung eines kann. Neue Geschäftspartnerschaften zwischen Unternehmen können gebildet werden und neue Gelegenheiten für Geschäftsabschlüsse entwickeln sich. Wettbewerb und Wachstum des europäischen Binnenmarktes hängen somit im besonderen Maße von Kreditinformationen ab, die es der Wirtschaft ermöglichen, in einer vertrauensvollen Weise zusammenzuarbeiten.

Ohne Kreditinformationen würde das Misstrauen zwischen den potenziellen Geschäftspartnern den Abschluss von geschäftlichen Beziehungen innerhalb Europas in erheblicher Weise behindern und damit die Entwicklung von Wachstum im europäischen Binnenmarkt stören. Jede Eingrenzung des Zuganges zu Kreditauskünften würde die Wirtschaft zwingen, die relevanten Informationen direkt von ihren Geschäftspartnern oder bei anderen Quellen zu erheben. Eine solche Verfahrensweise würde nicht nur zu einem substanziellen Verlust an aussagefähigen Kreditinformationen und damit zu einem Anwachsen des Risikos von Kreditausfallschäden führen. Es würde zudem auch unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand für die Wirtschaft verursachen. Der anerkannte wirtschaftliche Nutzen von allgemein zugänglichen Kreditinformationen wäre nicht mehr vorhanden.

Vor dem Hintergrund der Begründung weiteren Wirtschaftswachstums, von Innovationen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze glaubt der VdH, dass der Vorschlag für die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung, so wie sie von der EU-Kommission derzeit beabsichtigt ist, eine grundsätzliche Überarbeitung erfordert. Die folgende Stellungnahme des VdH zeigt die Bereiche auf, die speziell für die Arbeitsweise der Kreditauskunfteien und die notwendige Versorgung der Wirtschaft mit Bonitätsauskünften über potenzielle Geschäftspartner von existenzieller Bedeutung sind.

Kreditauskünfte sind wichtig für rund 550.000 Unternehmen in der Europäischen Union. Mit der Verarbeitung dieser Kreditinformationen sind zehntausende Arbeitsplätze verbunden, und zwar nicht nur bei den Auskunfteien selbst, sondern auch bei ihren Kunden. Diese Unternehmen benötigen Tag für Tag tausende von Bonitätsinformationen. In der derzeit vorgesehenen Fassung würde die EU- Datenschutz-Grundverordnung diese Tätigkeit jedoch unmöglich machen und nahezu vollständig abschaffen. Die Verordnung würde wirtschaftliches Wachstum, Innovationen und die Schaffung von Arbeitsplätzen also gerade verhindern und nicht fördern.

Die die Auskunfteienbranche in ganz besonderem Maße behindernde Vorschrift ist Artikel 6 Abs.1 f, welche nicht beachtet, dass die <u>Interessen Dritter</u> mit in die Interessenabwägungsklausel einzubeziehen sind. Die berechtigten Interessen der kreditgebenden Wirtschaft, die die Hauptnutzerin der von den Auskunfteien bereit gestellten Dienstleistungen ist, finden ausweislich dieses Artikels und in Abweichung von der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 keine Berücksichtigung mehr. Wir bitten deshalb alle diejenigen, die an dem Prozess der europäischen Datenschutzreform verantwortlich beteiligt sind, den bisher vorgeschlagenen Verordnungsentwurf nochmals zu evaluieren und dafür Sorge zu tragen, dass die legitimen Interessen der Handels- und Kreditauskunfteien nicht einfach – wie es jetzt der Fall ist – "unter den Tisch fallen".

Die neue Datenschutzverordnung ist zugeschnitten auf die Problematik, die sich bei der Datenverarbeitung der Betreiber sozialer Netzwerke und anderer großer Internetportale wie z.B. Facebook oder Google etc. ergibt. Für diese Datenverarbeiter sind die neuen Regelungen wie z.B. das Recht auf "Vergessenwerden" oder die Regelung über das Profiling sinnvoll und erforderlich. Die dazu entworfenen Vorschriften passen aber nicht zur Tätigkeit der Kredit- und Handelsauskunfteien, die aber gleichwohl durch diese Bestimmungen betroffen und damit in weiten Teilen unmöglich gemacht wird.

Es ist offensichtlich, dass der Verordnungsentwurf das Ziel hat, natürliche Personen und Verbraucher vor den Gefahren zu schützen, die sich im Bereich des Datenschutzes speziell aus sozialen Netzwerken wie Facebook oder Google ergeben. Dabei ist aber ganz offenbar der Bedarf der Wirtschaft, bestimmte Daten für ihre geschäftlichen Belange nutzen zu müssen, und die Bedeutung der Auskunfteien für die gesamte Wirtschaft ganz allgemein völlig außer Acht gelassen worden. Hier ist es anscheinend nicht gelungen, ein Regelwerk zu formulieren, das allen Bereichen gerecht wird. Bei der geplanten datenschutzrechtlichen Regelung der sozialen Netzwerke wurde übersehen, dass mit den Bestimmungen zugleich auch komplette Branchen wie die der Auskunfteien in ihrem Kern getroffen werden. Die Europäische Kommission muss daher unbedingt klarstellen, dass sie nicht beabsichtigt, Kreditauskunfteien zu zwingen, ihre Geschäftstätigkeit gänzlich einzustellen.

Um die geschilderten negativen Auswirkungen auf die zukünftige Verfügbarkeit von Kreditinformationen zu vermeiden, fordert der VdH die Überarbeitung folgender Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung:

#### 1. Artikel 6 (1) (f) und Artikel 6 (4):

## a) Die berechtigten Interessen Dritter müssen in die Interessenabwägungsklausel wieder aufgenommen werden.

Die VdH-Mitglieder erheben Daten über Unternehmen; solche Daten sind in erheblichem Ausmaß Daten mit Personenbezug. Das ist beispielsweise der Fall bei Daten über Gewerbetreibende, Inhaber von Unternehmen oder deren Vorstände bzw. Geschäftsführer. Die Verarbeitung derartiger Daten erfordert eine gesetzliche Grundlage. Diese besteht in der Interessenabwägungsklausel in Artikel 7 (f) der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 sowie in den §§ 28, 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Handels- und Kreditauskunfteien erheben diese Daten aber naturgemäß nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern ausschließlich im berechtigten Interesse Dritter, nämlich ihrer Kunden. Die Tätigkeit von Kreditauskunfteien basiert somit immer auf den Interessen der Auskunfteikunden, also der Datenempfänger und damit den Interessen Dritter, dagegen nie auf eigenen Interessen der Auskunfteien.

Der Verordnungsentwurf weicht von diesem bewährten und seit Jahrzehnten praktizierten Konzept einer Interessenabwägung ab und sieht die Möglichkeit, dabei die zuvor beschriebenen Interessen Dritter zu berücksichtigen, - aus nicht erkennbaren Gründen - nicht mehr vor. Für Handels- und Kreditauskunfteien sind also gerade diese berechtigten Interessen Dritter von besonderer Bedeutung, weil ihre Kunden aussagefähige Informationen über die Bonität ihrer Geschäftspartner benötigen. Wenn Kreditauskunfteien ihre Datenerhebung jedoch nicht mehr auf die Interessen ihrer Kunden als Legitimationsgrundlage stützen können, dann können sie folgerichtig auch die Wirtschaft nicht mehr mit den notwendigen aussagefähigen Kreditinformationen versorgen.

Auskunfteien können sich auch nicht auf andere Rechtfertigungsnormen stützen. Zwar gibt es einzelne Bereiche, in denen die Nutzung von Kreditinformationen der Auskunfteien gesetzlich geregelt ist. Dies betrifft aber nur einen Bruchteil der Daten, die Kreditauskunfteien verarbeiten. Darüber hinaus scheidet die Einholung der Einwilligung des Betroffenen als alternative Rechtfertigungsgrundlage aus, weil es wiederum naturgemäß nicht möglich sein wird, in allen erforderlichen Bereichen eine solche Einwilligung zu erhalten. Es liegt auf der Hand, dass insbesondere bei Vorliegen von Negativmerkmalen wie einer Insolvenz, einer Eidestattlichen

Versicherung oder einer Haftanordnung die Betroffenen nicht bereit sein werden, ihre Einwilligung zur Übermittlung derartiger Informationen an potenzielle Geschäftspartner zu erteilen. Die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist in der Praxis somit nicht durchführbar.

Für uns ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, der die EU-Kommission hätte veranlassen können, die bestehende Interessenabwägungsregelung dieser grundsätzlichen Änderung zu unterziehen. Die Streichung der berechtigten Interessen Dritter aus der Interessenabwägungsklausel macht diese Bestimmung weder moderner noch flexibler oder wirtschaftsfreundlicher. Der Schutz der Interessen der Betroffenen selbst erfordert dieses Abgehen von der bisherigen bewährten Praxis jedenfalls nicht.

Wir schlagen daher die folgende Änderung in Artikel 6 (1) (f) des Verordnungsentwurfs vor:

"(f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen **oder für die Interessen Dritter, an die die Daten weitergegeben werden**, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, [...]"

## b) Die Interessenabwägungsklausel muss eine Veränderung des Verarbeitungszwecks ermöglichen.

Handels- und Kreditauskunfteien erheben Daten bei verschiedenen Quellen. Regelmäßig werden solche Daten bei der ursprünglichen Erhebung durch diese Quellen nicht zu dem Zweck gesammelt, sie später an Auskunfteien weiterzugeben. So wird z. B. die Information über die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus einem Vertrag durch den Vertragspartner erhoben. Die Auskunftei, die eine solche Information erhält, will diese aber naturgemäß für einen anderen Zweck als der Vertragspartner verwenden.

Artikel 6 (4) der EU-Datenschutz-Grundverordnung schließt nunmehr – an anders als bisher die EU-Datenschutzrichtlinie - die Interessenabwägungsklausel als gesetzliche Legitimation für eine solche Zweckänderung ausdrücklich aus. Das bedeutet, dass auch in den Fällen, in denen eine Änderung des Verarbeitungszwecks rechtmäßig wäre und überwiegende Interessen des Betroffenen auch nicht entgegenstehen, es gleichwohl nicht zulässig wäre, diese zweckändernde Datenverarbeitung vorzunehmen. Hier ist für unsere Mitglieder ebenfalls nicht ersichtlich, aus welchen Gründen diese Änderung vollzogen wird. Eine Rechtfertigung für diese Maßnahmen ist nicht erkennbar. Kreditauskunfteien müssen, um ihrer Funktion gerecht werden zu können, vielmehr in der Lage sein, auf Basis der Interessenabwägungsklausel die für die Bonitätsbeurteilung notwendigen Daten zu erheben.

Um dies sicherzustellen, schlagen wir daher die folgende Änderung in Artikel 6 (4) des Verordnungsentwurfs vor:

"4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 **Buchstaben a bis e** genannten Gründe zutreffen. ......"

# 2. Artikel 14: Transparenzanforderungen sollten auf die erforderlichen Informationen begrenzt werden

Transparenz ist ein wichtiger Aspekt des Datenschutzes. Über die Jahre haben sich die Transparenzanforderungen jedoch gewandelt. Früher stellte die Information, dass Daten elektronisch verarbeitet werden, für die Betroffenen noch eine bedeutende Neuigkeit dar. Heute ist allgemein bekannt, dass solche Datenverarbeitungen in allen Bereichen des wirtschaftlichen Lebens stattfinden.

Für den Business-to-Business-Bereich sollte eine generelle Ausnahme in Bezug auf die Transparenzanforderungen eingefügt werden. Da die Geschäftsbeziehungen überwiegend zwischen Unternehmen bestehen und der Kontakt der handelnden Personen oftmals nur indirekt stattfindet, ist es unmöglich, die extensiven Transparenzanforderungen, die für Daten mit Personenbezug vorgesehen sind, zu erfüllen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass jeder, der wirtschaftlich tätig ist, eine klare Vorstellung davon hat, dass Daten elektronisch verarbeitet werden müssen. Wenn dieser Umstand bei der wirtschaftlichen Betätigung von Betroffenen zugrunde gelegt wird, ist eine Rechtfertigung für die umfassenden Transparenzanforderungen der Verordnung nicht ersichtlich.

Wir schlagen daher die folgende Änderung in Artikel 14 des Verordnungsentwurfs vor:

- "5. Die Absätze 1 bis 4 finden in folgenden Fällen keine Anwendung:
  - (a) Die betroffene Person verfügt bereits über die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 oder die Information ist allgemein zugänglich oder öffentlich bekannt oder

.....

- (e) die Daten werden im Zusammenhang mit der beruflichen oder wirtschaftlichen Betätigung des Betroffenen verarbeitet."
- 3. Artikel 19 (1) und Artikel 17 (1) (c):
  Das Widerspruchsrecht sollte nicht zur Löschung rechtmäßig gespeicherter
  Kreditinformationen führen.

Es ist nachvollziehbar, dass Betroffene von Zeit zu Zeit die Korrektur oder Löschung von Kreditinformationen verlangen, insbesondere dann, wenn sie nicht so positiv sind, wie es die Betroffenen sich wünschen. Handels- und Kreditauskunfteien können jedoch ihre Aufgabe nicht erfüllen, wenn sie verpflichtet sind, richtige und bonitätsrelevante Informationen zu löschen. Es darf nicht sein, dass ein Betroffener die Speicherung und Verarbeitung in rechtmäßiger Weise erhobener Daten durch seinen bloßen Widerspruch verhindern kann.

Artikel 19 gibt dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht, das gemäß Artikel 17 zur Löschung führt. Das macht Sinn im Bereich Direktwerbung oder bei der Datenverarbeitung durch soziale Netzwerke wie Facebook u.a. oder im Bereich der Datenverarbeitung durch große Internetplattformen. Es kann aber nicht richtig sein, dass ein Betroffener durch die Einlegung seines Widerspruchs, der keinerlei Begründung bedarf, die weitere Auskunftsberichterstattung über ihn durch Kredit- und Handelsauskunfteien vollständig verhindern könnte. Folge wäre, dass sich der Kreditverkehr nicht mehr über die Kreditwürdigkeit seiner Vertrags-/Geschäftspartner informieren und die Unternehmen nicht mehr vor der Warenlieferung an zahlungsunfähige Personen gewarnt werden kann. Ausfallschäden der Wirtschaft in erheblichem Umfang würden allein dadurch entstehen, dass Personen mit Negativmerkmalen das neue Instrument des Widerspruchs nutzen würden, um die Auskunftserteilung zu unterbinden.

Für unsere Mitgliedsunternehmen ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Verordnungsentwurf von dem generellen Konzept der gesetzlichen Rechtfertigung im Falle des Widerspruchs abweicht. Wenn der Betroffene mit nachvollziehbaren Gründen, die die berechtigten Interessen der Datenempfänger überwiegen, Widerspruch einlegt, dann müssen solche Daten gelöscht werden. Die individuelle Interessenlage des Betroffenen kann bei der vorzunehmenden Interessenabwägung aber gar nicht berücksichtigt werden, wenn der Betroffene seine Position nicht begründen muss. Es muss daher verlangt werden, dass der Betroffene die Gründe, die aus seiner Sicht für eine Datenlöschung sprechen, nachvollziehbar darlegen muss.

Es handelt sich hier um einen ganz besonders wichtigen Punkt für die gesamte kreditgebende Wirtschaft. Würden die Verbraucher zukünftig das Recht haben, ihre Kreditdaten beliebig auf Verlangen löschen zu lassen, hätte dies weitgehende Auswirkungen auf ihre Möglichkeit, sich Kredite zu beschaffen, und würde viele Verbraucher der Gefahr aussetzen, Kredite zu erhalten, die sie letztlich nicht zurückzahlen können. Insbesondere historische Zahlungserfahrungsdaten sind wichtig, um die zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit eines Betroffenen bewerten zu können, und damit auch von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit einer verantwortungsvollen Kreditvergabe. Bei der Beantragung eines neuen Kredites prüfen die Kreditgeber regelmäßig, wie der Betroffene in der Vergangenheit erhaltene Kredite zurückgezahlt hat. Sie beschaffen sich Informationen über die Kreditausfallwahrscheinlichkeit. Wenn der den Kredit beantragende Verbraucher aber diese historischen Kreditinformationen löschen lassen könnte, dann hätte der Kreditgeber keinerlei Basis mehr für eine Bonitätsprüfung und er könnte keine vernünftige Kreditentscheidung treffen. Würde also der Betroffene das Recht "vergessen zu werden" dazu nutzen, um richtige und bonitätsrelevante Daten zu löschen, dann könnte das dazu führen, dass er entweder weitere benötigte Kredite gar nicht erst erhält oder aber umgekehrt Kreditverbindlichkeiten eingeht, die er am Ende nicht erfüllen kann. Es liegt daher im Interesse der Betroffenen selbst, dass für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Zahlungserfahrungsinformationen nicht aufgrund der Artikel 17 und 19 gelöscht werden müssen.

Darüber hinaus besteht insoweit ein direkter Konflikt mit anderen Gesetzesbestimmungen. Wird die Verarbeitung von Kreditwürdigkeitsdaten beschränkt, widerspricht dies den Anforderungen, die insbesondere Finanzdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Kreditvergabe zu berücksichtigen haben, nämlich den Vorgaben der EU-Verbraucherkreditrichtlinie. Beschränkungen in diesem Bereich würden zudem alle Nutzer von Kreditwürdigkeitsdaten daran hindern, ihre Compliance-Anforderungen bei der Kreditvergabe vor dem Hintergrund von Basel II oder ihre Betrugsfrüherkennungsverpflichtungen zu erfüllen.

Schließlich wären die Kreditgeber gezwungen, ihre Kreditentscheidungssysteme neu aufzustellen, wenn diese dringend benötigten Kreditwürdigkeitsdaten nicht mehr flächendeckend vorhanden wären. Dies wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Kreditentscheidungen könnten nicht mehr mit der bisher gewohnten Trennschärfe getroffen werden. Das würde zu einem erheblichen Anstieg der Kreditausfallquoten führen und damit am Ende die Kreditkosten gerade für Verbraucher und Kleingewerbetreibende deutlich verteuern.

Wir schlagen daher die folgende Änderung in Artikel 19 (1) des Verordnungsentwurfs vor:

"1....... die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Dies gilt nicht für Daten, die für Zwecke der Auskunftserteilung verarbeitet werden."

### 4. Artikel 20: Profiling

Die neue Vorschrift stellt Regelungen für das sogenannte Profiling auf. Ziel ist es offensichtlich auch hier, die Datenverarbeitung durch soziale Netzwerke und große Internetportale zu regeln. Die Vorschrift berücksichtigt aber wiederum nicht die legitime Tätigkeit von Auskunfteien im Bereich der Kreditprüfung. In diesem Bereich ist es üblich und unverzichtbar, die Bonitätsbewertung einer Person oder eines Unternehmens z. B. in einem Zahlenwert zusammengefasst darzustellen, um dem Auskunftsempfänger einen ersten und schnell zu erfassenden Überblick über die Bonitätseinstufung zu geben. Um diese Verfahrensweise weiterhin zu ermöglichen, ist aber die Zulassungsregelung Artikel 20 Abs.2 a), bei der nur auf den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages abgestellt wird, zu eng gefasst. Es wird insoweit außer Acht gelassen, dass die Kunden der Auskunfteien Bonitätsprüfungen auch außerhalb bestehender oder anzubahnender Vertragsbeziehungen durchführen. Diese Vorschrift muss daher weiter formuliert werden, so dass die Arbeitsweise der Auskunfteien wie im bisherigen Umfange möglich bleibt.

An dieser Stelle zeigt sich ebenfalls nochmals deutlich, dass die Tätigkeit der Auskunfteien bei der Abfassung der Verordnung überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Letzteres ist insbesondere deshalb unverständlich, weil noch bei der letzten BDSG-Novelle aus dem Jahre 2010 gerade die datenschutzrechtliche Regelung der Auskunfteientätigkeit im Vordergrund stand. Offenbar hat die EU-Kommission aber kein Interesse an diesem Wirtschaftszweig, anders lassen sich die beispielhaft voraufgeführten Missstände nicht erklären.

Wir dürfen Sie abschließend dringend bitten, die vorerwähnten Anmerkungen in Ihre Überlegungen während des weiteren Konsultationsprozesses der neuen Datenschutzverordnung mit einzubeziehen. Der VdH kann sich nicht vorstellen, dass es Absicht der Europäischen Kommission ist, die Tätigkeit von Handels- und Kreditauskunfteien in Europa ganz abzuschaffen. Dies würde aber geschehen, wenn die Datenschutzverordnung in der bisher vorliegenden Form in Kraft treten würde.

Für etwaige Rückfragen oder vertiefende Erörterungen in einem persönlichen Gespräch stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Handelsauskunfteien e.V.

Dr. Thomas Riemann Geschäftsführer